



Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtort- und Land: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Mail: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ergänzen:

Gemäß § 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberuf (HmbKGGH) habe ich mich nach Erteilung meiner Approbation bzw. Berufserlaubnis mit Hauptwohnsitz in Hamburg bei der Zahnärztekammer Hamburg gemeldet. Ich beantrage die Befreiung von der Kammermitgliedschaft, da ich z. Zt. den zahnärztlichen Beruf noch nicht ausübe.

Ich stelle Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg gem. § 2 HmbKGGH, da ich derzeit zwar meinen Hauptwohnsitz in Hamburg habe, den zahnärztlichen Beruf jedoch vorübergehend oder dauerhaft nicht ausübe.

Sobald ich eine zahnärztliche Tätigkeit in Hamburg aufnehme, werde ich die Zahnärztekammer Hamburg hiervon in Kenntnis setzen.

_____ ODER _____

Ich stelle Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß

§ 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (Dienstleistungserbringung)

da ich in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder EWR

ab/seit _____ niedergelassen

ab/seit _____ **unselbständig** tätig (Anstellungsvertrag beifügen) und damit Pflichtmitglied in _____ bin.

Diese Tätigkeit ↑ umfasst _____ Std. pro Woche/Monat (nicht Zutreffendes streichen)
Name, Anschrift und Telefon des dortigen Arbeitgebers bzw. eigener Praxissitz:

(Mehrere Tätigkeiten / Arbeitgeber bitte ggf. auf gesondertem Blatt auführen)

Name und Anschrift des **Arbeitgebers in Hamburg:**

Die Tätigkeit in Hamburg beginnt am _____

und ist zeitlich befristet bis _____.

Die Tätigkeit in Hamburg umfasst _____ Std. pro Woche/Monat (nicht Zutreffendes streichen)

Ort / Datum

Unterschrift

Bitte beifügen:

- Fotokopien aller berufsbezogenen Urkunden (Approbations-/Promotionsurkunden, Fach(zahn)arzt-ankennungen etc.)
- Fotokopien der Anstellungsverträge aller angegebenen Arbeitsverhältnisse
- Fotokopie Zulassungsbescheid der KZV (wenn vertragszahnärztlich niedergelassen)
- Bescheinigung der Mitgliedschaft durch die zuständige Kammer

Auszug aus dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH)

§ 2 - Mitglieder

(1) Einer Kammer gehören als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle [...] Zahnärztinnen und Zahnärzte [...] (Berufsangehörige) an, die eine Approbation oder Berufserlaubnis haben und in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. ihren Beruf ausüben oder
2. falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.

Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben, aber dazu berechtigt sind, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien. Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erforderlich sind, angewendet oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Kammermitglieder, die ihren Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen berufsständischen Kammer angehören, können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden.

Auszug aus der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

§ 1 - Mitgliedschaft, Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Entsprechend § 2 (1) HmbKGGH gehören der Zahnärztekammer Hamburg als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle auf Grund einer Approbation oder Berufserlaubnis zur Berufsausübung berechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die in der Freien und Hansestadt Hamburg den zahnärztlichen Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind.

[...]

(2) Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht oder nur gelegentlich ausüben und Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind, können auf schriftlichen Antrag die freiwillige Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer erwerben, sofern sie unmittelbar zuvor Pflichtmitglied der Zahnärztekammer Hamburg waren.

[...]

(5) Auf Dienstleistungserbringer, die ihre berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hamburg haben, ist

§ 5 HmbKGGH anzuwenden.

(6) Die Unterbrechung der zahnärztlichen Berufsausübung bis zu 6 Monaten unter Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in Hamburg im Sinne des Melderechts lässt die Mitgliedschaft unberührt.

Auszug aus dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH)

§ 5 - Dienstleistungserbringung

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglied- oder Vertragsstaat), in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf gelegentlich und vorübergehend im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben (Dienstleistungserbringung), gehören den Kammern nicht an, soweit sie in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat rechtmäßig beruflich niedergelassen sind.

(2) Dienstleisterinnen und Dienstleister nach Absatz 1 unterliegen nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Berufsausübung den gleichen berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten wie die Kammermitglieder. [...]

(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister haben ihre Dienstleistungserbringung gemäß [...] § 13a Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1034), [...] in den jeweils geltenden Fassungen der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die zuständige Behörde übermittelt den Kammern eine Kopie der Meldung einschließlich der vorzulegenden Dokumente. In dringenden Fällen kann die Meldung unverzüglich nachgeholt werden.
